



Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Marco Buletti
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

Per E-Mail an:
marco.buletti@bafu.admin.ch

Bern, 4. Juni 2015

**Vernehmlassung zur Pa. Iv. 13.413 «Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)»
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Killer

Mit Schreiben vom 9. März 2015 haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Die kommunale Ebene ist, trotz den seit Jahren etablierten Massnahmen gegen das Littering, die Hauptleidtragende der Verschmutzung des öffentlichen Raums durch Kleinmengen von Siedlungsabfällen. Die Bereitstellung der formellen Grundlage im Umweltschutzgesetz (USG) zur strafrechtlichen Bekämpfung des Litterings in Form einer Litteringsordnungsbusse wird deshalb vom SGV, wie auch von der Fachorganisation Kommunale Infrastruktur als eine zielführende Massnahme gegen Littering begrüsst.

Einige Kantone, Städte und Gemeinden haben in jüngster Zeit aufgrund des Problemdrucks bereits eigene Strafnormen zu diesem Tatbestand erlassen. Erste Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass Littering nur relativ selten direkt gebüsst werden kann und dies eine relativ hohe personelle Präsenz der Polizeikräfte bedingt. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem SGV wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Littering-Problematik in Zukunft nicht nur mit bussenspezifischen, sondern noch verstärkt mit einer ganzen Reihe von weiteren Massnahmen im Bereich der Reinigung, Repression und Sensibilisierung bekämpft werden muss.

Im Einzelnen schlägt der SGV zudem folgende Anpassungen vor:

Art. 31b Abs.4: Anpassung der Aufzählung

Antrag: Aufnahme der Begriffe «Zeitungen und Flyer» in die Aufzählung

Begründung: Gemäss der BAFU-Studie aus dem Jahr 2011 «Littering kostet» sind Zeitungen und Flyer ein relevanter Anteil an den gelitterten Abfällen.

Art. 61 Abs.1 Bst. i: Unterstützung der Sanktionsmöglichkeiten gegen Falschentsorgung

Der SGV begrüsst ausdrücklich, dass mit der Gesetzesrevision die Sanktionsmöglichkeiten für Falschentsorgung grössere Mengen von Siedlungsabfällen klar geregelt werden.

Art. 61 Abs.4: Spielraum bei der Höhe der Bussen an Kantone und Gemeinden vorsehen

Antrag: Bei der Anpassung der Ordnungsbussengesetzgebung sind die bisherigen Regelungen der Kantone und Gemeinden zu berücksichtigen. Sofern Kantone und Gemeinden keine andere Höhe festgelegt haben, soll die Ordnungsbusse für Littering mindestens 100 Fr betragen. Mit anderen Worten sollen Kantone und Gemeinden bei Bedarf eine andere Mindesthöhe für Ordnungsbussen gegen Littering festlegen können.

Begründung: In einigen kantonalen und kommunalen Ordnungsbussenkatalogen sind bereits Bussen für Litteringtatbestände in der Spanne von 30 bis 100 Franken festgelegt worden. Diese Beträge stehen je nach Kontext in einem angemessenen Verhältnis zu anderen Ordnungsbussentatbeständen. Eine Mindestbusse von 100 Franken würde vereinzelt ausserhalb des bisherigen Massstabs liegen. Zwar könnte eine höhere, national einheitliche Mindestbusse unter Umständen eine breitere abschreckende Wirkung entfalten. Der SGV befürchtet jedoch, dass eine unverhältnismässige hohe Ordnungsbusse für Littering in einzelnen Kantonen und Gemeinden dazu führen könnte, dass die Polizeiorgane selbst an der Verhältnismässigkeit zweifeln und dadurch oftmals von einer Busse absehen.

Aus diesen Überlegungen erachtet es der SGV als notwendig, den Kantonen und Gemeinden einen gewissen Spielraum bei der Festsetzung der Mindesthöhe von Ordnungsbussen gegen Littering zuzugestehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Fachorganisation Kommunale Infrastruktur, Bern